

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 211/08 B

L 3 U 9/07 (Hessisches LSG)
S 16 U 2246/04 (SG Frankfurt)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 20. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihnen
Rechtsanwalt Petermann beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Kläger haben zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer weiteren Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), gibt der Senat nur folgende Hinweise:
- 3 Die Kläger stützen ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der Abweichung nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Eine solche Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54).
- 4 Die Kläger entnehmen der Entscheidung des LSG den Rechtssatz
"Verunglückt ein freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung Versicherter unter ungeklärten Umständen tödlich und als möglicher Geschehensablauf kommen sowohl ein Unfall im Rahmen einer versicherten Tätigkeit in Betracht, wie auch ein solcher im Rahmen einer unversicherten Tätigkeit (Suizid), so trifft die objektive Beweislast für das Vorliegen eines Versicherungsfalles den Versicherten bzw. die Anspruchsteller auf Gewährung von Hinterbliebenenleistungen"
und stellen ihm den Rechtssatz
"dass dann, wenn ein Versicherter unter ungeklärten Umständen an seinem Arbeitsplatz, wo er zuletzt betriebliche Arbeit verrichtet hatte, verunglückt, der Unfallversicherungsschutz nur dann entfällt, wenn durch den Unfallversicherungsträger bewiesen wird, dass der Verunglückte zum Unfallzeitpunkt die versicherte Tätigkeit für eine private Tätigkeit unterbrochen oder beendet hatte"
gegenüber, den sie den Entscheidungen des Senats vom 4. September 2007 - B 2 U 28/06 R und vom 26. Oktober 2004 - B 2 U 24/03 R entnehmen. Es fehlt jedoch die Darlegung, wieso diese beiden Rechtssätze einander widersprechen. Während in dem zweiten Rechtssatz davon ausgegangen wird, dass der Verstorbene an seinem Arbeitsplatz war und zuletzt betriebliche Arbeit verrichtet hatte, ehe er verunglückte, ist in dem ersten Rechtssatz die Antwort auf die Frage, welcher Tätigkeit der Verstorbene im Zeitpunkt des Unfalls und auch kurz vorher nachgegangen ist, gerade ungeklärt. Im vorliegenden Fall ist nach Auffassung des LSG gerade



nicht aufklärbar, ob der Verstorbene zur Zeit des Ereignisses auf einem versicherten Weg war oder nicht.

- 5 Hinsichtlich der gerügten weiteren Abweichung, die mit einem angeblichen Rechtssatz des LSG zum Unfallzeitpunkt und zur Handlungstendenz begründet wird, mangelt es schon an der Gegenüberstellung eines Rechtssatzes des BSG usw. Die schlichte Bezugnahme auf einen Widerspruch zu einer Entscheidung des BSG oder dessen "so genannte weitere Umwegrechtsprechung" genügen nicht.
- 6 Die Kläger stützen ihre Beschwerde zudem auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, weil das LSG seiner Amtsermittlungspflicht nicht nachgekommen sei. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31; BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/ Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX, RdNr 130*). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt bzw wiederholt wurde.
- 7 Dass sie einen Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung gestellt hätten, haben die Kläger nicht vorgetragen. Dass zwischen Beweisanträgen und "Beweisangeboten" - so die Kläger auch in ihrer Beschwerdebegründung - zu unterscheiden ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*).
- 8 Hinsichtlich der abschließend gerügten grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG fehlen ebenfalls ausreichende Darlegungen. Diese Rüge erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das



Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl. Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; P. Becker, SGB 2007, 261, 266*).

- 9 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Denn sie setzt sich mit der zur Frage der Beweislastverteilung bzw -umkehr bisher schon ergangenen Rechtsprechung nicht auseinander (*vgl. nur Bolay in Handkommentar SGG, 2. Aufl 2009 § 128 RdNr 17 mwN*) und zeigt nicht auf, inwieweit diese einer Weiterentwicklung bedarf.
- 10 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist den Klägern nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil die Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

